

## **Gebührentarif der Gemeinde Quarnstedt für das Freibad**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnstedt hat in ihrer Sitzung am 19.03.2015 den nachstehenden Gebührentarif für das Freibad Quarnstedt beschlossen:

### **§ 1**

1. Für die Benutzung des Freibâdes ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.
2. Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten, Jahreskarten und Familienkarten ausgegeben.
3. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt und verliert mit Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.
4. Die Jahreskarte gilt vom Tage der Ausstellung an gerechnet bis zur Beendigung der Badesaison des laufenden Jahres.
5. Die Familienkarte gilt für Familien oder eheähnliche Gemeinschaften und deren bis zu 16 Jahre alten Kinder vom Tage der Ausstellung an gerechnet bis zur Beendigung der Badesaison des laufenden Jahres. Solange die Kinder Schüler, Studenten oder Auszubildende sind oder ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, erhalten sie Eintritt mit der o. a. Familienkarte, auch wenn sie älter als 16 Jahre sind.
6. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
7. Über die Höhe des Eintrittsgeldes für Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Absprache mit der Gesamtaufsicht.

## § 2

### 1. Das Eintrittsgeld beträgt:

Einzelkarten Kinder:	1,00 €
Einzelkarten Erwachsene:	2,00 €
10er – Karten Kinder:	8,50 €
10er – Karten Erwachsene:	16,50 €
Jahreskarten Kinder:	16,00 €
Jahreskarten Erwachsene:	36,00 €
Familienkarten:	50,00 €
Schlüssel:	Preis lt. Aushang im Freibad

2. Die Eintrittspreise für Kinder gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst über 16 Jahre zahlen das Eintrittsgeld für Jugendliche unter 16 Jahren. Diese Vergünstigung wird nur bei Vorlage amtlicher Nachweise gewährt.
4. Für Kinder unter 2 Jahren in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen ist kein Eintritt zu zahlen.
5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. seine/ihre Vertreter/innen werden ermächtigt, in besonderen Fällen die Benutzungsgebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 3

Dieser Gebührentarif tritt am 19.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 20.03.2013 außer Kraft.

Quarnstedt, den *10.5.2015*

Gemeinde Quarnstedt  
Der Bürgermeister

  
Lindemann